

Satzung

Deutscher Brass Band Verband e.V.

Stand: 18.10.2020

Präambel

Der Deutsche Brass Band Verband e.V. (DBBV) ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Brass Band Vereinigungen aus der Bundesrepublik Deutschland. Der DBBV setzt sich für die Etablierung der Brass Band Musik in Deutschland ein. Hierzu fördert er seine Mitglieder durch die Schaffung von verschiedenen Serviceangeboten und Netzwerke. Er ist Veranstalter und Organisator der Deutschen Brass Band Meisterschaft (DBBM). Der DBBV pflegt Netzwerke und Auslandskontakte. Er strebt insbesondere Mitgliedschaften in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) sowie in der European Brass Band Association (EBBA) an.

Eine enge und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Blasmusikverbänden auf Bundes-, Landes-, Bezirks-, Landkreis- oder sonstigen regionalen Ebenen bildet zudem die Grundlage für ein harmonisches Miteinander innerhalb der Bläuserszene. Die Gründung von Unterorganisationen innerhalb der Brass Band Szene auf Landes-, Bezirks-, Landkreis- oder sonstigen regionalen Ebenen wird nicht angestrebt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Brass Band Verband“ (nachfolgend Verein).
- (2) Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Förderung von Kunst und der Brass-Band-Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Konzeption und Organisation von Fortbildungsangeboten, Wettbewerben (z.B. der Deutschen Brass Band Meisterschaft), Konzerten und einem ganzheitlichen Angebot einer musikalischen Förderung und Ausbildung von Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. mit dem Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 EStG) begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und der Gesamtvorstand dies beschließt.
- (7) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gemeinnützige Brass Bands aus der Bundesrepublik Deutschland und natürliche Personen sein.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche und gemeinnützige juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Voraussetzung für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft im Verein ist die Anerkennung dieser Satzung des Bundesverbandes sowie der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Fassung. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder die deutsche Brass-Band-Szene im Allgemeinen durch den Gesamtvorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ordentlicher oder fördernder Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung zur Zahlung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand festsetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds in den Verein unterjährig, so ist für dieses Jahr nur ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen, der zwei Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, die Musikkommision, die Wettbewerbskommission und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (3) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand:
 - einen Schatzmeister,
 - einen Schriftführer und den
 - Vorsitzenden der Musikkommision (§ 10).
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, soll auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis dahin benennt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied.
- (5) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Für die Erfüllung der unter § 8 (4) genannten Aufgaben kann der Gesamtvorstand für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen aktiven und fördernden Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind allein die Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Verantwortlichkeit für das Handeln des Geschäftsführers bleibt beim Gesamtvorstand. Die Regelungen nach § 2 sind zu beachten.

(8) Der Kassenbericht ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Sitzungen des Gesamtvorstands

(1) Für die Sitzungen des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des, die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(4) Hat der Verein einen Geschäftsführer, der nicht zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes ist, so hat der Geschäftsführer für die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Musikkommission

(1) Die Musikkommission hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in musikalischen Fragen zu beraten und die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen. Die Musikkommission hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Pflichtstücken für Wettbewerbe (z. B. Deutsche Brass Band Meisterschaft),
- b) Empfehlungen an den Gesamtvorstand bezüglich der Vergabe von Auftragskompositionen,
- c) Konzeption von Weiterbildungsangeboten, insbesondere auch für Jugend Brass Bands.

- (2) Die Musikkommission besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren natürlichen Personen.
- (3) Der Vorsitzende der Musikkommission wird durch den Gesamtvorstand aus der eigenen Mitte für die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied des Gesamtvorstandes gewählt. Die weiteren Mitglieder der Musikkommission werden im Turnus der Neuwahl des Gesamtvorstandes gemäß § 12 durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Musikkommission während seiner Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden der Musikkommission ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds der Musikkommission.
- (5) Für die Sitzung der Musikkommission sind die Mitglieder vom Vorsitzenden der Musikkommission, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter rechtzeitig einzuladen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden der Musikkommission bzw. dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Sitzung der Musikkommission ist vom Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Empfehlungen enthalten. Die Niederschrift ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 11 Wettbewerbskommission

- (1) Die Wettbewerbskommission hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand bei der Vorbereitung von nationalen Wettbewerben, insbesondere der Deutschen Brass Band Meisterschaft zu beraten und die Arbeit des Gesamtvorstandes diesbezüglich zu unterstützen. Die Wettbewerbskommission hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Regelwerke,
 - b) Bestellung der Wettbewerbsjury,
 - c) Auswahl des Ortes des Wettbewerbes,
 - d) Gründung eines Organisationkomitees je Wettbewerb.
- (2) Die Wettbewerbskommission besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf natürlichen Personen.
- (3) Die Mitglieder der Wettbewerbskommission werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wettbewerbskommission. Ist ein gewähltes Mitglied der Wettbewerbskommission zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes, so ist dieses Mitglied kraft Amtes Vorsitzender der Wettbewerbskommission. Sind mehrere gewählte Mitglieder der Wettbewerbskommission zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes, so wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Wettbewerbskommission.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Wettbewerbskommission während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden der Musikkommission ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds der Wettbewerbskommission.
- (5) Für die Sitzung der Wettbewerbskommission sind die Mitglieder vom Vorsitzenden der Wettbewerbskommission, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter rechtzeitig einzuladen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden der Wettbewerbskommission bzw. dessen Stellvertreter.

- (6) Über die Sitzung der Wettbewerbskommission ist vom Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Empfehlungen enthalten. Die Niederschrift ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden – im Vertretungsfall vom 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen (es gilt das Datum der Absendung der Einladung) in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands, der Musikkommission, der Wettbewerbskommission sowie des Kassenberichts,
 - b) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstands,
 - c) Wahl der Musikkommission,
 - d) Wahl der Wettbewerbskommission,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Entscheidung über Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss aus dem Verein,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist die qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und zur Auflösung des Vereins die qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung der einzige Tagesordnungspunkt ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (8) Stimmabgaben erfolgen durch erschienene Mitglieder offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (9) Bei Beschlussfassungen über Wahlen des Gesamtvorstandes, der Musikkommission, der Wettbewerbskommission sowie der Kassenprüfer ist eine kombinierte Abstimmung möglich, das heißt eine Kombination aus Stimmabgaben durch in der Mitgliederversammlung persönlich erschienene Mitglieder (gemäß § 12 (8)) und Stimmabgaben durch nicht persönlich erschienene Mitglieder in Textform möglich. Nicht persönlich erschienene Mitglieder müssen bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform zu Händen des Vorsitzenden abgegeben haben. Im Falle einer solchen kombinierten Abstimmung gelten § 12 (5), (7) entsprechend.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertretende Vorsitzende.
- (12) Bei Satzungsänderung ist das zuständige Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung zu informieren.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Online, 18.10.2020

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.